

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. (Versicherungssumme bei Personenschäden max. 8 Mio. EUR je geschädigte Person)

Teilkaskoversicherung: Diese deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen sowie Glas- und Wildschäden (Glas- und Wildschäden mit einer Selbstbeteiligung von € 650,- pro Schaden).

3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges, außer der Fahrzeugreinigung, wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Ist dies aufgrund des Standorts des Fahrzeuges nicht möglich, erstattet der Vermieter dem Mieter die nachgewiesenen Kosten.

4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zu einem Kostenbetrag von € 50,- ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Einwilligung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Nr. V. dieser Bestimmungen haftet.

II. Pflichten des Mieters

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügten Preisliste des Vermieters.

Versagt der Wegstreckenzähler ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 100 km pro Tag.

Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass der Schaden des Vermieters wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist bzw. eine geringere Wegstrecke gefahren wurde.

Dem Vermieter steht das Recht zu weiteren Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat, oder wenn er nachweist, dass der Mieter eine größere Wegstrecke gefahren ist.

Treibstoff geht zu Lasten des Mieters und ist vor Fahrzeugrückgabe vom Mieter wieder aufzufüllen und entsprechend zu belegen. Tankt der Mieter das Fahrzeug nicht wieder voll bzw. kann es nicht belegen, erhebt der Vermieter für das Nachtanken eine Aufwandpauschale in Höhe von 5,- €. Das Nachtanken an Tankstellen außerhalb Fallerslebens gilt als nicht vollgetankt.

2. Zahlungspflicht

- Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung der Mietgebühr gem. des jeweils gültigen Tableaus, zzgl. € 100,-, verlangen.
- Wird die Mietgebühr im Nachhinein, insbesondere durch Rechnungslegung, beglichen, beträgt das Zahlungsziel grundsätzlich 8 Tage ab Rechnungsdatum. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels behält sich der Vermieter einen Aufschlag in Höhe von 15% auf den Rechnungsbetrag vor.
- Der Versand von Ab-/Rechnungen jeglicher Art erfolgt grundsätzlich an die vom Mieter angegebene eMail Adresse. Entstehende Kosten für andere Versandarten oder durch Übermittlung falscher Kontaktdaten, gehen zu Lasten des Mieters.

3. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

4. Auslandsfahrten

Dem Mieter ist es grundsätzlich untersagt, das Fahrzeug/den Mietgegenstand ins Ausland zu verbringen. Das betrifft auch die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

5. Obhutspflicht

Der Mieter/Fahrer hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, sich an die, für die Benutzung, maßgeblichen Vorschriften für die Teilnahme am Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (StVO) zu halten und die technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten und das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Die Bearbeitung von Verkehrsverstößen jeglicher Art wird nach Aufwand (mindestens 15,-€) berechnet.

6. Nutzungsbeschränkung

Dem Mieter/Fahrer ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Siehe auch Punkt 4. dieser Vereinbarung.

7. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter/Fahrer den Vermieter sogleich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich mittels Unfallbericht zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall, unabhängig von der Schuldfrage, sofort die Polizei zur Unfallaufnahme anzufordern, anderenfalls erlischt der Versicherungsschutz. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden und sonstige Beschädigungen sind vom Mieter dem Vermieter, sowie der zuständigen Polizeibehörde sofort anzuzeigen. Der Mieter oder Fahrer hat ferner alles Erforderliche und Zumutbare zu unternehmen, um Beweise für den Unfallhergang zu sichern.

8. Fahrzeug-/Zubehörrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug/Zubehör bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Nr. V. dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung mindestens eine Entschädigung zu zahlen und zwar die für den Überschreitszeitraum gültige Tagesmiete pro Tag (ohne Frei-KM). Nach Ablauf

des schriftlich vereinbarten Mietzeitraumes ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug wieder in seinen Besitz zu nehmen. Der Personalaufwand wird mit 35,-€ pro Stunde und Person, der Fahrzeugaufwand mit 0,45 €/km berechnet und geht zu Lasten des Mieters. Bei Beauftragung einer Fremdfirma geht der Rechnungsbetrag zu Lasten des Mieters. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Das Fahrzeug/Zubehör ist ausgefegt und frei von Abfall zurück zu geben. Kosten für die Beseitigung von Verschmutzungen am/im Fahrzeug/Zubehör sowie Entsorgung/Lagerung von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen, gehen zu Lasten des Mieters (min. 35,-€). Zubehör ist bei Rückgabe zusammen zu legen bzw. aufzurollen.

- Bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes im Fahrzeug werden mindestens 25,-€ berechnet.

- Der Transport von Tieren, Gefahrgut und geruchsintensiver Ladung wie Fisch, Dung, Schlachtabfälle o.ä. ist untersagt.

- Für nicht zusammengelegtes/aufgerolltes Umzugszubehör werden pro Stück 0,50€ berechnet.

9. Straßennutzungsgebühren

Sämtliche Straßennutzungsgebühren wie Maut, Vignetten etc. sind selbständig, auf eigene Kosten, vom Mieter zu beschaffen und nach den jeweiligen Vorgaben zu installieren. Kosten, die durch Missachtung der entsprechenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, zzgl. Bearbeitungsgebühr von min. 35,-€.

III. Vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses

Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen bzw. Zahlungsverpflichtungen (z.B. Erhöhung von Kautionen, Zahlung von Abschlagsrechnungen, etc.) nicht nach, behält sich der Vermieter eine sofortige Kündigung des Mietverhältnisses und einen Aufschlag von 15% auf die vereinbarten Gebühren vor. Daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

IV. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d. h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d. h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgedeckt ist.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie

- Erstellung von Gutachten / Kostenvoranschlägen
- Abschleppen / Bergen
- Wertminderung
- Mietausfall.

Bei Beschädigungen jeglicher Art behält sich der Vermieter die Erhebung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von mindestens 35,-€ vor.

Wird das Fahrzeug durch Brand, Explosion, Entwendung oder Wild beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf den Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung gem. Nr. I.2., sofern er die Beschädigung nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gemäß Nr. II.6. dieser Bedingungen verstoßen hat.

Der Mieter kann seine Haftung aus Unfällen für Schäden des Vermieters durch Zahlung eines besonderen Entgelts begrenzen. In diesem Fall haftet er für Schäden am Fahrzeug nur, wenn er den Schaden durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, er Unfallflucht begangen hat oder er bei Eintritt des Schadens unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstiger bewusstseinsmindernder Mittel gestanden hat. Der Mieter haftet ferner voll, wenn er wegen der Obliegenheiten gemäß Nr. II 3. oder Nr. II 6. verstoßen hat, bzw. gem. den Haftungsbestimmungen auf der Vorderseite.

Der Mieter haftet grundsätzlich für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden, auch bei Haftungsbeschränkung.

Bei Diebstählen infolge eines nicht aktivierten Lenkradschlusses haftet der Mieter in voller Höhe.

Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die im oder auf dem Fahrzeug befindliche Ladung ist nicht versichert.

VI. Verjährung

Die Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Fahrzeuges beginnt, wenn gegen den Mieter ein Bußgeldverfahren oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, mit der Gewährung von Akteneinsicht für den Vermieter, spätestens aber 36 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges.

VII. Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert und an Dritte weiter gegeben werden, wenn

- die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind
- berechtigte Forderungen nicht oder nicht pünktlich beglichen werden
- c) das gemietete Fahrzeug nicht pünktlich zurückgegeben wird
- d) berechtigter Verdacht besteht, dass das angemietete Fahrzeug in eine Straftat verwickelt ist/war/sein wird bzw. als Hilfsmittel dazu dient/e/en wird.

Eine Weitergabe darf nach BDSG / DSGVO nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine oder mehrere der unter a – d genannten Zustände eintritt.

VIII. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Wolfsburg vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; ferner, wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann ist.

IX. Salvatorische Klausel

Sofern Teile des Vertrages der Rechtswirksamkeit ermangeln, wird dadurch nicht der Vertrag insgesamt unwirksam oder nichtig, vielmehr sollen die entsprechenden Vertragsteile durch rechtswirksame Regelungen so ersetzt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.